

Zwischen dem **Bayr. Reit- und Fahrverband e.V. (BRFV)** als Träger der Bayerischen Landes- Reit- und Fahrschule und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

(nachfolgend Tierhalter genannt), wird folgender

## **PFERDEEINSTELLVERTRAG** (für Lehrgänge)

geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Für die Dauer der Vertragszeit stellt die BLRFS dem Tierhalter für das Pferd

Name: \_\_\_\_\_ Lebens-Nr.: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_  
je eine Box zur Verfügung.

2. Im Einstellentgelt sind die Kosten für Hufbeschlag und tierärztliche Versorgung des Pferdes, sowie sonstige Kosten, zu deren Übernahme der BRFV vertraglich nicht ausdrücklich verpflichtet ist, nicht enthalten. Diese Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Tierhalters.
3. Vor der Einstellung des Pferdes ist der BLRFS ein tierärztliches Attest unaufgefordert vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass das Pferd fieberfrei, nicht mit einer ansteckenden Krankheit oder mit Erscheinungen behaftet ist, die den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, ferner aus keinem verseuchten Bestand stammt und kein Beißer oder Schläger ist.

### **§ 2 Vertragszeit – Kündigung**

1. a) Das Vertragsverhältnis besteht über die Dauer des Lehrgangs  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
2. Beide Vertragsteile können den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 3 Entgelt – Zahlungsbedingungen**

1. Das Einstellentgelt beträgt **täglich** pro Pferd € 25,-- (in Worten: fünfundzwanzig)  
Das Einstellentgelt umfasst:
  - Vermietung gemäß § 1
  - Bereitstellung von Einstreu, Kraftfutter und Heu
  - Fütterung von Kraftfutter ca. 3-4 kg pro Tag
  - Benutzung der Anlage gemäß Lehrgangsplan, gültiger Betriebsordnung sowie Anlagenordnung der Olympia Reitanlagen GmbH, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Das Entgelt wird nachträglich für die Dauer der Aufstallung in Rechnung gestellt.  
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes maßgebend.
3. Der BRFV kann eine angemessene Vorauszahlung vor der Aufstallung erheben.
4. Erfolgt die Zahlung des Einstellentgeltes nicht rechtzeitig, sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank – unbeschadet eines etwaigen Ersatzanspruches auf weitergehenden Verzugschaden oder des Rechts auf fristlose Kündigung nach § 2 Abs. 4 Buchst. b – zu leisten.

#### **§ 4 Nebenleistungen – Haftung des BRFV**

1. Die Nutzung der Reithallen und der Trainingsplätze ist im Einstellentgelt mit inbegriffen und regelt sich nach der Betriebsordnung.
2. Der BRFV und seine Angestellten haften für Schäden des Tierhalters einschließlich der von ihm eingestellten Pferde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Für eingebrachte Sachen des Einstellers (Sattel, Zaumzeug, Zubehör etc.) und für sonstige Verwahrschäden an Pferden/Ponies oder Sachen des Einstellers übernimmt der BRFV keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. In Eilfällen ist die BLRFS nach ihrem Ermessen berechtigt einen Tierarzt auf Rechnung des Tierhalters zu rufen. Für Diagnose und Behandlung haftet der jeweilige Tierarzt und stellt gesondert Rechnung an den Tierhalter.

#### **§ 5 Sonstige Pflichten und Haftung des Tierhalters**

1. Kann der Tierhalter im Laufe der Vertragszeit bei dem eingestellten Pferd einen Mangel erkennen oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorgesehene Gefahr erforderlich, so hat er unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der Tierhalter seine Anzeigepflicht, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
2. Der Tierhalter erkennt bei Abschluss des Vertrages die Beschaffenheit der Box als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich an.
3. Der Tierhalter haftet dem BRFV gegenüber für die im Zusammenhang mit der Aufstallung seines Pferdes in den Einrichtungen der BLRFS entstandenen Personen- und Sachschäden, auch wenn den Tierhalter kein Verschulden trifft. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB.
4. Der Tierhalter hat Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen, Erfüllungshilfen oder sein Pferd verursacht worden sind, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die BLRFS die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Tierhalters vornehmen lassen. Bei gefahrdrohenden Schäden oder unbekanntem Aufenthalt des Tierhalters bedarf es dafür keiner Abmahnung und Fristsetzung.
5. Der Tierhalter verpflichtet sich, den BRFV und seine Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Aufstallung seines Pferdes/seiner Pferde auf dem Gelände der BLRFS erhoben werden, sowie der ggf. hierbei anfallenden Prozesskosten freizustellen.
6. Der Tierhalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und des Risikos als Tierhalter und Tierhüter (§§ 833,834 BGB) abzuschließen und vor Vertragsabschluss nachzuweisen.
7. Der Tierhalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das eingestellte Pferd einen aktuell wirksamen Impfschutz gegen Influenza erhalten hat und dies entsprechend im Equidenpass dokumentiert ist.

#### **§ 6 Allgemeines**

1. Das Personal der BLRFS untersteht ausschließlich den Anweisungen der Leitung oder deren Beauftragten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Sind mehrere Personen Halter eines eingestellten Pferdes, haften sie als Gesamtschuldner.
3. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Benutzungsordnung (Stallordnung) einzuhalten, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

München – Riem, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Tierhalters)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift BRFV)